

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Betonfertigteilen System BE®

Seite 1

A. Allgemeines

1. Zweck

Für alle Leistungen gelten ergänzend zur Offerte bzw. zur Liefervereinbarung die nachstehenden Bestimmungen.

Wo nichts anderes geregelt ist, gelten im Weiteren, subsidiär, in dieser Reihenfolge, die Norm SIA 320 für vorfabrizierte Betonelemente, sowie die allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der Norm SIA 118.

B. Offertphase

2. Submissionsgrundlagen

Die offerierten Leistungen und Preise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung verfügbaren Submissionsunterlagen.

3. Leistungsumgang

Die in den Preisen enthaltenen Leistungen gehen aus unserem Leistungsbeschrieb hervor.

4. Gültigkeit der Offerte

Unsere Offerten sind 3 Monate gültig. Fragen Sie bitte nach Ablauf dieser Zeit zurück. Die MwSt. wird immer zum gültigen Satz am Lieferdatum verrechnet. Unsere Preise sind auf Grund am Offert-Datum gültigen Materialkosten berechnet. Bei Aufschlägen der Materialkosten, namentlich von Baustahl und Isolation, behalten wir uns das Recht vor, die Preise gemäss Index des KBOB anzupassen. Bei grösseren Eurokursschwankungen können die Preise an den zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Devisenkurs angebunden werden, sofern die Schwankung mehr als +/- 3 Rappen pro Euro ab Offertdatum beträgt.

C. Phase des Vertragsschlusses

5. Liefervereinbarung

Die Bestellung kann mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Fax erfolgen. Als Bestätigung der Bestellung ist uns ein Exemplar der gültigen Offerte unterzeichnet zurückzusenden. Diese gilt als Auftragsbestätigung und Liefervereinbarung und kann durch den Besteller mit einem Werkvertrag ergänzt werden. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail oder Fax.

6. Leistungsumfang und Preis

Massgeblich für den Umfang und die Ausführung der Leistungen ist die Liefervereinbarung. Die in den Preisen enthaltenen Leistungen gehen aus dem Leistungsbeschrieb hervor. Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, werden separat verrechnet.

Bestellungsänderungen sind Vertragsänderungen und können zu Anpassungen des Stück- und des Gesamtpreises führen.

7. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist gelten 30 Tage netto. Die Verrechnung erfolgt in Teilrechnungen nach den Lieferungen oder bei Verspätung der Baustelle, wenn die Elemente lieferbar sind. Die Zahlungen werden auch fällig,

wenn die Lieferung oder Montage verzögert wird aus Gründen, die nicht der Elementlieferant zu vertreten hat.

Bei Zahlungsverzug können ohne weitere Mahnung die aktuellen Bankzinsen und allenfalls weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Abzüge wegen Bauschäden oder für Baureinigung, Strom, Wasser usw. sind ausgeschlossen.

Der Elementlieferant behält sich in bestimmten Fällen das Recht auf Vorauszahlung der Lieferung vor.

8. Verantwortlichkeiten des Bestellers

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Besteller für die Berechnung und Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile, wie auch der Wärme- und Schalldämmung verantwortlich. Die festgelegte Bewehrung muss den Erfordernissen der Fertigung, des Transportes und der Montage gerecht werden.

D. Phase der Herstellung und Lieferung

9. Qualität

Die Qualität der Betonfertigteile entspricht den Anforderungen der Normen SIA 162 und 320.

Für die Masstoleranzen gilt die DIN 18203 für Betonfertigteile.

10. Ausführungspläne

Der Besteller ist besorgt dafür, dass der Elementbauer bis zum vereinbarten Termin über sämtliche für die Ausführung notwendigen Planunterlagen verfügt (PDF und DWG).

Die Produktions- und Montagepläne werden vom Elementbauer erstellt und dem Besteller per E-Mail zur Genehmigung geschickt. Die dem Besteller unterbreiteten Fabrikationspläne müssen umgehend visiert und, eventuell korrigiert, retourniert werden. Die Produktion der Elemente erfolgt jeweils erst nach schriftlicher Freigabe der Pläne. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail oder Fax. Bei der Lieferung wird jeweils ein Montageplan mitgeliefert. Zusätzliche Plankopien werden separat verrechnet.

11. Lieferung

Die zeitliche Abwicklung der Lieferung wird in einem Terminprogramm festgelegt; darin eingeschlossen sind auch die Termine für die Lieferung der Ausführungspläne.

Die Montagereihenfolge ist vom Besteller bei Planfreigabe festzulegen.

Die einzelnen Lieferungen sind rechtzeitig abzurufen.

Der Elementlieferant hat Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfrist, wenn höhere Gewalt oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Lieferung verzögern, ebenso auch, wenn der Besteller mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug ist.

Wird eine Lieferung verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die nicht der Elementbauer zu vertreten hat, werden die Betonfertigteile auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert (Lagergebühr pro Monat: 0,5% des Lagerwertes).

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Betonfertigteilen System BE®

Seite 2

12. Transport, Zufahrt und Ablad

Geliefert wird franko Baustelle, in voll ausgelasteten Fuhren. Die Zufahrt zur Baustelle muss bei jeder Witterung für Sattelschlepper von 40 t und 18 m Länge bis unmittelbar an die Verwendungsstelle bzw. den Abladeort befahrbar und zugänglich sein.

Der Ablad obliegt dem Besteller. Die Lastenzüge sind unverzüglich zu entladen. Standzeiten eines Fahrzeuges, die 90 Minuten (einschliesslich Abladezeit) überschreiten, können verrechnet werden.

Für die notwendige Abladezeit samt Zubehör ist der Besteller besorgt.

Das Entfernen von Montagegehilfen, das Schliessen von Montageaussparungen und Montagehülsen usw. ist Sache des Bestellers.

13. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Beginn des Ablads auf den Besteller über.

14. Abnahme

Der Besteller hat die Betonfertigteile vor dem Ablad zu prüfen und dem Elementlieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Teile als abgenommen.

E. Phase der Montage

15. Montage

Der Ablad und die Montage sind nicht Bestandteil unserer Leistung.

16. Zufahrt, Lagerung, Kranpiste

Für die Erstellung der notwendigen Baustellen-Zufahrt, den Lagerplatz für die Elemente und die eventuell notwendige Kranpiste ist der Besteller verantwortlich.

17. Baukran und Gerüste

Der Besteller prüft auch rechtzeitig, dass der Baukran oder der Mobilkran über die notwendige Kapazität zum Abladen und Montieren der Elemente verfügt.

Er ist auch für die erforderlichen und behördlich vorgeschriebenen Gerüste und Abschränkungen verantwortlich.

18. Beratung und Montageinstruktion

Die Beratung oder Montageinstruktion des Elementlieferanten geschieht unverbindlich und entbindet den Besteller nicht von der vollen Verantwortung für die Montage. Weisungen der Bauleitung sind zu befolgen.

19. Montageunterbrüche

Verzögerungen und Unterbrüche der Montage sind dem Elementlieferanten unverzüglich zu melden, damit die Lieferungen gegebenenfalls noch gestoppt werden können.

20. Absperrungen, Spriessung, Verstreubungen

Absperrungen, Spriessungen und Verstreubungen dürfen nur in Absprache mit der Bauleitung entfernt werden.

F. Garantiephase

21. Gewährleistung

Der Elementhersteller gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Produkte im Sinne der Norm SIA 118.

Mängel, die während der Garantiezeit auftreten und nachweislich auf Material-, Herstellungs- oder Transportfehler zurückzuführen sind, behebt er kostenlos, sofern sie vom Besteller beim Ablad, resp. innert 10 Tagen gerügt und nicht von ihm verursacht worden oder zu vertreten sind. Die Behebung des Fehlers geschieht nach Wahl des Element-lieferanten durch Reparatur oder Ersetzen des schadhafte Elementes.

22. Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die sich aus der bauseits vorgegebenen Konstruktion ergeben, haftet der Elementlieferant nicht.

Haarrisse, Wolkenbildung, Poren und Ausblühungen sowie geringe Farb- und Strukturunterschiede sind keine Mängel und sind somit von der Garantie ausgenommen. Für direkte oder indirekte Schäden, die allenfalls durch Mängel entstehen, übernimmt der Elementlieferant keine Haftung.

23. Sicherheit

Auf Wunsch leistet der Elementlieferant für die Zeit der Garantiedauer eine Sicherheit in Form einer Versicherungs- oder Bankgarantie.

G. Allgemeine Schlussbestimmungen

24. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen, namentlich Bestellungenänderungen, sind schriftlich zu vereinbaren.

25. Urheberrecht

Dem Elementlieferanten steht an allen der Offerte bzw. der Liefervereinbarung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Detailplänen, Muster usw. das Urheberrecht zu. Solche Unterlagen dürfen vom Besteller nicht unbefugter Weise verwendet, namentlich nicht Dritten zugänglich gemacht und nicht als Grundlage für weitere Offerten benutzt werden.

26. Andere Bestimmungen

Andere Bestimmungen, namentlich die des Bestellers, gelten nur, wenn ihnen der Elementbauer schriftlich zugestimmt hat.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Differenzen werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Gerichtsstand ist Biel